

Förderverein Jugendfeuerwehr-Freizeitgelände e.V.

Zeltplatzordnung

Stand: 01/96

Anmeldung

Anmeldungen und Terminanfragen sind schriftlich an den

Förderverein Jugendfeuerwehr-Freizeitgelände e.V.

c/o HJF-Geschäftsstelle

Postfach 70 11 28

35020 Marburg - Cappel

Telefon: 06421-43631 FAX: 06421-43743 E-Mail HessJF@AOL.com

zu richten.

Bedingungen

Für die Benutzung des Freizeitgeländes wird ab der Saison 1996 folgende Regelung zugrunde gelegt:

- Der Belegungsvertrag ist bis zum angegebenen Termin bzw. umgehend an den Förderverein / die HJF-Geschäftsstelle zurückzusenden.
- Die Gruppen müssen ihre eigenen Zelte mitbringen und diese auch selbst auf- und abbauen.
- Die Zelte dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen errichtet werden.
- Personenkraftfahrzeuge sowie Krafträder dürfen den Zeltplatz nur zum Be- und Entladen auf den dafür vorgesehenen Wegen befahren. Das Parken auf dem Zeltplatzgelände ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen (Einfahrt rechts) gestattet. Weitere Parkmöglichkeiten außerhalb.
- Wohnwagen/-mobile sind auf dem Freizeitgelände nicht gestattet.
- Haustiere dürfen nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung mitgebracht werden.
- Auf dem Gelände ist von 24.00 Uhr bis 07.00 Uhr **strikte** Nachtruhe einzuhalten. Während dieser Zeit sind insbesondere Lautsprecheranlagen und ähnl. außer Betrieb zu setzen (Ruhestörung Nachbarschaft).
- Für die Entsorgung des Mülls steht ein Container (1,1 cbm) zur Verfügung. Bei

Inanspruchnahme dieser Entsorgungsmöglichkeit werden die anfallenden Kosten anteilig (nach Volumen) in Rechnung gestellt.

Grundsätzlich ist es möglich, den Müll eigenständig zu entsorgen (etwa über eigene Müllbeutel und Mitnahme bei Belegungsende).

- Die Außenkochmöglichkeiten (Grillhütte mit festen Kochstellen) stehen den Gruppen zur Verfügung. Eigene Küchengerätschaften (wie z.B. "Hocker-Kocher", Gas, sonstige Küchenutensilien) sind mitzubringen.
 - Folgende Räumlichkeiten stehen im Rahmen der Belegung zur Verfügung: Sanitäreinrichtungen im Keller und/oder auf dem Gelände, großer Aufenthaltsraum sowie Sanitätsraum. Die Nutzung aller anderen Räumlichkeiten ist vorher vertraglich zu vereinbaren. Das Nutzungsentgelt hierfür ist der gesonderten Kostenübersicht zu entnehmen.
 - Die Kaution ist vorher zu entrichten, ein quittierter Beleg muß bei der Anreise vorgelegt werden.
 - Das Freizeitgelände läßt eine Belegung von 120 bis 150 Personen zu. Es können auch verschiedene Gruppen parallel die Einrichtungen nutzen.
 - Mindestbelegung: 15 Personen
 - Bei kurzfristigem Rücktritt (weniger als 30 Tage vor der geplanten Belegung) müssen Ausfallgebühren in Rechnung gestellt werden (pro Tag/Teilnehmer 1,- DM lt. erfolgter Anmeldung).
 - Die Nutzung des Freizeitgeländes einschließlich der festen Einrichtungen (z.B. Zentralgebäude) erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber dem Förderverein, der Hess. Jugendfeuerwehr oder dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. sind ausgeschlossen.
 - Wir weisen alle Gruppen darauf hin, daß nach den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetz (§ 17 und § 18) vom 18.07.1961 (Bundesgesetzblatt Nr. 53/1961, Seite 1012) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.86 (BGBl. I S. 2555) - alle Personen, die mit der Zubereitung von Speisen und Getränken beschäftigt werden durch ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamtes nachweisen müssen, daß sie nicht an ansteckenden Krankheiten leiden. Ein einmalig ausgestelltes Gesundheitszeugnis ist danach ausreichend.
 - Bei Belegungsende sind das Zeltplatzgelände sowie die benutzten baulichen Einrichtungen (z.B. Toiletten, Zentralgebäude, Küche) ordnungsgemäß und gereinigt zu verlassen. Sollte eine Abschlußreinigung durch die Gruppe nicht erfolgen, so werden hierfür die Kosten (je nach Umfang) in Rechnung gestellt.
- Für Schäden am Gebäude, Einrichtungen oder Anlagen, die von einer belegenden Gruppe - einschließlich nachträglich festgestellter Mängel - verursacht werden, hat diese aufzukommen.
- Schlüsselübergabe bei der An- und Abreise ist mit dem "Platzwart" bzw. über die HJF rechtzeitig vorher abzustimmen (siehe Belegungsvertrag).

- Durch das gemeinschaftlich erstellte "Abnahme-Protokoll" am Ende der Belegung wird der spezifizierte Gesamtrechnungsbetrag ermittelt; d.h. durch Unterschrift erkennt der Nutzer die zu zahlende Rechnungssumme an.

Sonstiges

Nach schriftlicher Anmeldung/Anfrage erfolgt Zu- bzw. Absage durch die HJF-Geschäftsstelle / bzw. den Förderverein; ggf. werden Ersatztermine mitgeteilt. Sofern ein Belegungsvertrag (Formblatt) schon beigelegt ist, bitten wir um Ausfüllung und Rücksendung.

Anschrift der Einrichtung

Freizeitgelände der
Hessischen Jugendfeuerwehr
Schwimmbadstraße
35102 Lohra - Kirchvers

Tel. 06426/1836

Ein öffentlicher Fernsprecher steht zudem im Ort zur Verfügung.

Die "Objektbetreuung" (=Platzwart) hat "vor Ort":

Herr
Helmut Abel
Gießener Landstr. 15
35102 Lohra - Kirchvers

Telefon: 06426/7857

"Sonderabsprachen" sind grundsätzlich nur über die HJF-Geschäftsstelle abzustimmen. Aktuelle Vorkommnisse (wie z.B. auch technische Defekte oder ähnliches) sind sowohl dem "Platzwart" als auch der HJF-Geschäftsstelle mitzuteilen.

In dringenden Fällen:

HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR
- Geschäftsstelle -
Umgehungsstraße 15

35043 Marburg - Cappel

Tel. 06421/43 631